



GESCHÄFTSORDNUNG

1. Name und Sitz der Gruppe

Der Name der Gruppe lautet "TRIALOG Hilden - Wohnen in Gemeinschaft". Sitz der Gruppe ist Hilden.

2. Rechtsform

TRIALOG Hilden hat sich der Dachgenossenschaft Ko-Operativ eG NRW (i.Gr.), Bochum, angeschlossen.

3. Zweck der Gruppe

Der Zweck der Gruppe ist die Verwirklichung eines Mehrgenerationenwohnprojektes auf dem Grundstück Düsseldorfer Straße 150, 40721 Hilden. Grundlage hierfür ist das Konzept vom 11. November 2016.

4. Mitgliedschaft, Beitrag, Finanzierung des Projektes

4.1 Wer kann Mitglied werden

Nur natürliche Personen können Mitglied werden.

4.2 Formen der Mitgliedschaft

Es ist eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft möglich.

- a) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt in allen Fragen der Projektentwicklung und -gestaltung. Bei der Planung des Projektes werden ihre Wohnwünsche berücksichtigt. Alle erwachsenen zukünftigen Nutzungsberechtigte einer Wohnung müssen Mitglied werden, Ausnahme volljährige Kinder innerhalb der Wohngemeinschaft.
- b) Fördermitglieder unterstützen die Projektidee ohne eigenes Wohninteresse beim Erstbezug des Projektes.

4.3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Interessenten/Interessentinnen an einer **ordentlichen Mitgliedschaft** müssen an mindestens 3 (möglichst) aufeinanderfolgenden Gruppenversammlungen sowie an anderen Aktivitäten der Gruppe teilgenommen haben, bevor sie aufgenommen werden können.

Danach wird ein Interessent/eine Interessentin als Mitglied aufgenommen, wenn er/sie

- den Antrag dazu stellt
- dem Konzept zustimmt
- die Gruppe die Neuaufnahme einstimmig beschließt
- den ersten vollen Jahresbeitrag von derzeit 60 Euro geleistet hat
- den unter **4.5** beschriebenen Finanzierungsbeitrag geleistet hat
- dieser Geschäftsordnung per Unterschrift zustimmt



Nach Übernahme des Projektes in die Dachgenossenschaft müssen alle ordentlichen Mitglieder von TRIALOG auch Mitglied der Dachgenossenschaft Ko-Operativ eG NRW werden. → Dies ist mit dem Erwerb eines Genossenschaftsanteils von derzeit 300 Euro und der Zahlung eines nicht rückzahlbaren Eintrittsgeldes von derzeit 100 Euro verbunden.

- b) Für Interessenten/Interessentinnen, die **Fördermitglied** werden wollen, ist die Teilnahme an einer Gruppensitzung verpflichtend. Danach wird ein Interessent/eine Interessentin als Fördermitglied aufgenommen, wenn er/sie
- den Antrag dazu stellt
 - dem Konzept zustimmt
 - die Gruppe die Neuaufnahme einstimmig beschließt
 - den ersten vollen Jahresbeitrag von derzeit 60 Euro geleistet hat.
- Möchten Fördermitglieder über den Jahresbeitrag hinaus, die Gruppe unterstützen können sie ebenfalls Mitglied in der Dachgenossenschaft werden (**s. 4.3 a**) und Anteile nach Maßgabe der Satzung der Dachgenossenschaft erwerben.

4.4 TRIALOG Jahresbeitrag

Der TRIALOG-Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis Ende Januar fällig.

4.5 Finanzierung des Projektes

In der Zeit der Projektentwicklung entstehen zwei Arten von Kosten:

- a) Kosten, die im Rahmen der Entwicklung des Projektes zur Baureife entstehen und später in die Dachgenossenschaft und in die Baufinanzierung übernommen werden können.
- b) Kosten, die nicht in die Baufinanzierung eingehen, hierunter fallen in erster Linie die Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit/Mitgliedersuche

Finanzierung der unter a) genannten Kosten

An der Finanzierung der Projektentwicklung (Honorare, Gebühren...) beteiligen sich **alle ordentlichen Mitglieder** zu gleichen Teilen. Die dafür notwendigen Beträge werden anhand von Angeboten durch die Sprecher/-innen ermittelt. Aus der Summe der notwendigen geplanten Ausgaben ergibt sich der Anteil, der auf jedes Mitglied entfällt. Über die zu zahlenden Beträge wird in der Gruppenversammlung im Zusammenhang mit der Freigabe von Aufträgen und Ausgaben entschieden.

Jedes neue ordentliche Mitglied muss mit Eintritt in die Gruppe auch den Betrag einzahlen, der durch die übrigen Mitglieder seit dem 01.11.2016 bereits eingebracht wurde. Die gezahlten Beträge werden nach Aufnahme des Projektes und der Gruppenmitglieder in die Dachgenossenschaft von der Ko-Operativ eG NRW übernommen und als Pflichtanteile für die Finanzierung der geplanten Wohnung anerkannt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Zeit der Projektentwicklung wird der eingebrachte Betrag nach Realisierung des Projektes, spätestens nach erfolgter Bauabnahme, erstattet.



Finanzierung der unter b) genannten Kosten

An diesen Kosten beteiligen sich alle **ordentlichen Mitglieder** zu gleichen Teilen. Jedes neue ordentliche Mitglied muss mit Eintritt in die Gruppe auch den Betrag einzahlen, der durch die übrigen Mitglieder seit dem 01.01.2017 bereits eingebracht wurde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung dieser Beträge.

5. Rechte der Mitglieder

5.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht an den Gruppenversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1 Beendigung durch Erklärung / Tod

Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet durch freiwilligen Austritt (schriftliche Erklärung) mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende oder durch Tod.

6.2 Beendigung durch Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen der Gruppe verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Über die Liste der wichtigen Gründe entscheidet die Gruppenversammlung.

Wichtige Gründe sind z.B. die Nichtzahlung des Jahresbeitrags oder ein mindestens 6-maliges unentschuldigtes Fehlen bei der Gruppenversammlung.

Mitglieder können nur einstimmig ausgeschlossen werden. Dabei haben sie selbst Rederecht, aber kein Stimmrecht.

6.3 Beendigung durch Ausschluss aus der Dachgenossenschaft

Bei Ausschluss aus der Dachgenossenschaft erlischt zeitgleich auch die Mitgliedschaft bei TRIALOG.

6.4 Folgen der Beendigung

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung von Jahresbeiträgen. Bei Austritt oder Ausschluss während der Projektentwicklung gelten die Regelungen zu Punkt 4.5.



7. Gruppenversammlung, Sprecherrat, Schatzmeister/-in und Arbeitsgruppen

7.1 Gruppenversammlung

Die Gruppenversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Gruppe und findet in der Regel monatlich statt (derzeit am 1. Samstag im Monat). Sie entscheidet über alle Fragen der Gruppe.

Über die Beschlüsse wird ein Beschluss-Protokoll erstellt und als Dokument bereitgestellt. Einsprüche zum Beschluss-Protokoll können auf der nächsten Gruppenversammlung eingebracht werden.

7.2 Wahl des Sprecherrates und Wahl des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin

Die Gruppenversammlung wählt (mindestens) 2 Sprecher/Sprecherinnen sowie einen Schatzmeister/eine Schatzmeisterin. Diese Personen bilden den Sprecherrat.

Über die Dauer der Amtszeit von Sprechern/Sprecherinnen und Schatzmeister/ Schatzmeisterin entscheidet die Gruppenversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Sprecherrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Abwahlen und Neuwahlen müssen rechtzeitig angekündigt werden (**siehe 8.5**).

7.3 Aufgaben und Kompetenzen des Sprecherrates

Der Sprecherrat vertritt die Gruppe zwischen den Gruppenversammlungen und berichtet auf den Gruppenversammlungen über die zwischenzeitlichen Aktivitäten.

In dringenden Fällen kann er auch ohne Gruppenbeschluss handeln, muss dies aber auf der nächsten Gruppenversammlung vertreten.

Die Mitglieder des Sprecherrats sollen sich gegenseitig über ihre jeweiligen Aktivitäten intensiv und möglichst vorher beraten.

Bei Uneinigkeit des Sprecherrats entscheidet die Gruppenversammlung.

Ausgaben kann der Sprecherrat nur im Rahmen einer beschlossenen Ausgabenbegrenzung tätigen.

7.4 Aufgaben des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin führt die Mitgliederliste. Er/Sie berichtet einmal jährlich über den Stand der Kasse. Über Art und Form der Kassenprüfung entscheidet die Gruppenversammlung.

7.5 Außerordentliche Gruppenversammlung

Eine außerordentliche Gruppenversammlung kann mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1 Sprecher/Sprecherin oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

7.6 Arbeitsgruppen

Thematische Arbeitsgruppen benennen eine Vertreterin / einen Vertreter, die/der engen Kontakt zum Sprecherrat hält. Die Arbeitsgruppe berichtet in regelmäßigen Abständen auf der Gruppenversammlung über ihre Aktivitäten.



8. Entscheidungen:

8.1 Neuaufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern

Die Gruppenversammlung entscheidet bei Neuaufnahmen und Ausschluss immer mit Einstimmigkeit aller Mitglieder (außer dem/der Betroffenen).

8.2 Wichtige Fragen

Über wichtige Fragen wie Wahlen, Amtszeiten, Änderung des Konzeptes, Änderung dieser Geschäftsordnung, Jahresbeitrag, Ausgabenbegrenzung für den Sprecherrat, Auflösung etc. entscheidet die Gruppenversammlung nach rechtzeitiger Ankündigung im Konsensprinzip. Kann bei der Gruppenversammlung kein Konsens hergestellt werden, können bei einer folgenden Gruppenversammlung nach rechtzeitiger Ankündigung (**siehe 8.5**) diese Entscheidungen mit der Mehrheit der Mitglieder gefällt werden.

8.3 Alle anderen Entscheidungen

Alle anderen Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen.

8.4 Vertretungsmöglichkeiten bei der Abstimmung

- a) Ein Votum kann bei Verhinderung des Mitglieds vor der Sitzung auch schriftlich an den Sprecherrat übermittelt werden.
- b) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter/seine gesetzliche Vertreterin können Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Eine Bevollmächtigung von Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, ist ausgeschlossen. Bevollmächtigte müssen Mitglied der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder volljährige Kinder des Mitglieds sein.

8.5 Rechtzeitige Ankündigung

Rechtzeitige Ankündigung bedeutet: Information auf dem vorherigen Gruppentreffen – spätestens aber 14 Tage vorher -, wobei dort nicht anwesende Mitglieder unverzüglich durch den Sprecherrat schriftlich zu informieren sind.

8.6 Form der Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied dies beantragt.

9. Auflösung der Gruppe:

9.1 Entscheidung

Über die Auflösung der Gruppe entscheidet die Gruppenversammlung nach rechtzeitiger Ankündigung (**siehe 8.5**).

